OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604815/11/DM

Datum:
Linz, 13. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M N, vertreten durch x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.8.2021, GZ: BHVB/920170084800/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. November 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 30.8.2021 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) bestraft, da er am 9.7.2020 um 21:20 Uhr in x St. G, S-straße Unbekannt, Höhe V, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,97 mg/l ergeben. Der Bf habe daher die Rechtsvorschriften der §§ 99 Abs. 1 lit. a iVm 5 Abs. 1 StVO verletzt und wurde über den Bf daher eine Geldstrafe idHv 1.600,-- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Bf vorbringt, er habe sein Fahrrad im Zeitpunkt des Unfalles geschoben. Er habe daher kein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt.

3. Mit Schreiben vom 8.10.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 25.11.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete die Entscheidung im Anschluss daran.

5. Mit Eingabe vom 6.12.2021 (eingelangt am 7.12.2021) stellte der Bf einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 9.7.2020 um 21:20 Uhr in x St. G, S-straße Unbekannt, Höhe V, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten hat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,97 mg/l ergeben.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der Behörde sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.11.2021, im Rahmen derer auch ein Zeuge befragt wurde, der den Tathergang beobachtet und im Zuge der Verhandlung detailliert geschildert hat.

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde, dass er ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er habe sein Fahrrad im Zeitpunkt des Unfalls geschoben. Dies wurde vom Zeugen eindeutig und ohne jeden Zweifel widerlegt. Der Zeuge schilderte, dass der Bf zwar zunächst sein Fahrrad geschoben hat, dann jedoch aufsitzte und mit dem Fahrrad fuhr, wobei seine Alkoholisierung deutlich zu sehen war. Der Bf ist nach Angaben des Zeugen sodann mitsamt den Fahrrad umgefallen und verletzt liegengeblieben. Es gibt für die erkennende Richterin keinen Grund, diesen Ausführungen des Zeugen keinen Glauben zu schenken.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

2. Aufgrund des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf am 9.7.2020 ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (0,97 mg/l der Atemluft) lenkte. Der Bf hat damit das objektive Tatbild des §§ 5 Abs. 1 iVm 99 Abs. 1 lit. a StVO erfüllt. Da der Bf im Verfahren auch nicht glaubhaft machte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.1. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 5.900 Euro. Die gesetzliche Mindeststrafe beträgt 1.600 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vorgesehen.

4.2. Die belangte Behörde hat unter Berücksichtigung Vorliegens des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und des Nichtvorliegens von Erschwerungsgründen sowie unter Berücksichtigung der angenommenen Einkommenssituation des Bf die im Gesetz vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe für das Delikt beträgt 1.600 Euro. Die Unterschreitung derselben wäre allenfalls möglich, wenn – wie § 20 VStG zu entnehmen ist – die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden. Da dies im konkreten Fall nicht vorliegt, kam die Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht kam. Der bloße Umstand der Unbescholtenheit rechtfertigt keine außerordentliche Strafmilderung. Unter Bedachtnahme auf die genannten Umstände kann die verhängte Strafe daher nicht als unangemessen angesehen werden.

5. Zur Vertagungsbitte vom 5.11.2021 (ON 5), in der vorgebracht wird, dass sich der Bf in Hong Kong aufhalte und aufgrund der derzeitigen COVID-Beschränkungen wahrscheinlich bis November 2022 nicht ausreisen könne, weshalb er um Verlegung des Verhandlungstermins auf nach November 2022 ersuche, wird angemerkt, dass dies schon aufgrund der von der erkennenden Richterin zu beachtenden Verjährungsfrist gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG nicht möglich war. Darüber hinaus ist der Bf rechtsfreundlich vertreten. Auch eine Teilnahme des Bf an der Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung wäre möglich gewesen. Darauf wurde der Bf in der Ladung hingewiesen.

6. Zum erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringen, das angefochtene Straferkenntnis sei dem Bf persönlich zugestellt worden, obwohl er anwaltlich vertreten sei, ist auszuführen, dass die Zustellung des Straferkenntnisses richtigerweise an den Bf zu Handen seines Rechtsvertreters

verfügt ist. Der Rechtsvertreter hat vom Straferkenntnis Kenntnis erlangt und auch rechtzeitig Rechtsmittel erhoben. Betreffend Zustellung des Straferkenntnisses liegt daher Heilung gemäß § 7 ZustellG vor.

7. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Verfahren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter